

Leitfaden
5. Modellphase
ab 01.01.2021

Landkreisfinanzierungsmodell im Landkreis Calw

LANDKREIS
CALW



Stand Januar 2021

Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw

Landkreisfinanzierungsmodell

Seit dem 01.01.2012 praktiziert der Landkreis Calw sein Erfolgsmodell „Landkreisfinanzierungsmodell“ zur Förderung der Kindertagespflege (KTP) im Landkreis Calw. Der Landkreis fördert mit Mitteln aus dem Finanzausgleich Tagespflegepersonen (TPP), die im Landkreis Kindertagespflege anbieten. Alle Kommunen des Kreises haben sich dieser Förderung angeschlossen und ergänzen die Förderbeträge des Landkreises in gleicher Höhe. Das Fördermodell wurde 2020 zum vierten Mal evaluiert. Die 5. Modellphase wird ab dem 01.01.2021 umgesetzt.

Förderbedingungen

1. **Selbstständige Tätigkeit**
2. Das Vorliegen einer **Pflegeerlaubnis** nach § 43 SGB VIII für TPP im eigenen Haushalt, in einer Großtagespflegestelle, in anderen geeigneten Räumen oder das Vorliegen einer **Geeignetheitsbescheinigung** für TPP im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrauen / Kinderbetreuer)
3. Das Vorliegen eines **aktuellen Betreuungsangebotes**
4. Die **bestandene Abschlussprüfung** nach der Qualifizierung
5. Das Vorliegen einer aktuellen Bescheinigung über einen „**Erste-Hilfe-Kurs am Kind**“
6. Das Erfüllen der **jährlichen Fortbildungspflicht** nach Abschluss der Qualifizierung
7. Das Vorliegen eines **aktuellen Meldebogens** beim Fachdienst Kindertagespflege über alle betreuten Tagespflegekinder (TPK)
8. Das Vorliegen einer **Erklärung zur Inanspruchnahme des Landkreisfinanzierungsmodells** für das jeweilige Kalenderjahr
9. Der **Mindestbetreuungsumfang** von 20 geleisteten Stunden monatlich je betreutem Kind

Nur wenn alle Bedingungen erfüllt sind, gilt die TPP als förderfähig und wird den Kommunen mit diesem Status gemeldet. Fehlen einzelne Voraussetzungen, wird die Förderfähigkeit so lange ausgesetzt, bis die TPP die fehlenden Voraussetzungen wieder nachweisen kann.

Erläuterungen zu den Förderbedingungen

Zu 1: Die TPP muss als Selbstständige bzw. Selbstständiger tätig sein.

Zu 2: Ist die Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit erloschen, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat nach Ausstellung der neuen Pflegeerlaubnis bzw. Geeignetheit wiedererlangt werden.

Zu 3: Wird aktuell kein Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt (TPP pausiert), können keine Fördermittel beantragt werden. Ist die TPP jedoch bereit zu betreuen und es kommt aufgrund fehlender Nachfrage keine Betreuung zustande, kann die Anerkennungspauschale abgerechnet werden (maximal sechs Monate im Kalenderjahr).

Zu 4: TPP, die sich in der Qualifizierung mit insgesamt 160 Unterrichtseinheiten (UE) bzw. 88 UE für pädagogische Fachkräfte (§ 7 KiTaG) befinden, müssen diese innerhalb von 1,5 Jahren abschließen.

TPP, die sich in der Qualifizierung nach dem neuen Modell mit 300 UE bzw. 50 UE für pädagogische Fachkräfte befinden, müssen diese innerhalb von 3 Jahren abschließen. Ist absehbar, dass die Qualifizierung nicht in dem vorgesehenen Zeitraum beendet werden kann, erlischt die Förderfähigkeit bereits zu diesem Zeitpunkt. Nach erfolgreicher Beendigung der Qualifizierung, kann die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat wieder bestätigt werden.

Zu 5: Der Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“ muss mindestens 8 UE und der Auffrischkurs (alle 24 Monate) mindestens 4 UE umfassen. Erlischt die Förderfähigkeit aufgrund des fehlenden fristgerechten Nachweises, kann frühestens ab dem Folgemonat, nach erfolgreicher Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs, die Förderfähigkeit wieder bestätigt werden. Es wird hierbei eine Kulanz von drei Monaten eingeräumt.

Beispiel:

Erste-Hilfe-Grundkurs:	20.01.2021
Auffrischkurs Frist bis:	19.01.2023
Kulanzzeitraum Frist bis:	18.04.2023
Keine Förderfähigkeit ab:	01.05.2023
Teilnahme Erste-Hilfe-Kurs am:	04.06.2023
Wieder förderfähig ab:	01.07.2023

Zu 6: Die jährliche Fortbildungspflicht wird für die kommenden Jahre wie folgt geregelt:
2021: Die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht von 15 UE muss erfüllt werden. Aufgrund der Pandemielage können alle Unterrichtseinheiten bei anderen anerkannten Bildungsträgern absolviert werden. Die Teilnahme ist dem Fachdienst Kindertagespflege mit einer Bescheinigung nachzuweisen.

2022: Ende 2021 soll die neue Qualifizierung von 300 UE eingeführt werden. Der Gesetzgeber sieht eine Erhöhung der verpflichtenden Fortbildungen auf 20 UE jährlich vor. Mindestens 9 UE müssen beim Fachdienst Kindertagespflege absolviert werden. Es steht den TPP frei, die verbleibenden 11 UE bei anderen anerkannten Bildungsträgern zu belegen. Die Teilnahme ist dem Fachdienst Kindertagespflege mit einer Bescheinigung nachzuweisen.

Ist absehbar, dass die Fortbildungspflicht von 15 UE bzw. 20 UE im aktuellen Kalenderjahr nicht erfüllt werden kann, erlischt die Förderfähigkeit ab dem Folgemonat (gilt nicht für 2021). Die Förderfähigkeit kann reaktiviert werden, sobald die TPP im darauffolgenden Kalenderjahr alle notwendigen Unterrichtseinheiten dem Fachdienst Kindertagespflege nachgewiesen hat. Hinweis: Die im Vorjahr erbrachten Unterrichtseinheiten sind für die Reaktivierung nicht

relevant. Erst nach neu erbrachten 15 bzw. 20 UE können die Fördergelder ab dem Folgemonat wieder geltend gemacht werden.

Zu 7: Alle Tagespflegekinder (TPK) müssen bei Betreuungsbeginn dem Fachdienst Kindertagespflege gemeldet werden. Hierfür ist der für das jeweilige Modell zur Verfügung gestellte Meldebogen zu verwenden. Die Meldung sollte zur sicheren Datenübertragung über das dafür eingerichtete Online Portal vorgenommen werden. Abgerechnete Fördermittel für nicht gemeldete Kinder, werden vom Landratsamt zurückgefordert.

Zu 8: Das Landkreisfinanzierungsmodell bedeutet eine finanzielle Wertschätzung der TPP im Landkreis Calw. Gleichzeitig ermöglicht es den Eltern, durch die festgeschriebenen Betreuungsentgelte, finanzielle Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der Kindertagespflege bzw. im Vergleich zu institutionellen Betreuungsmodellen.

Falls Fördermittel über das Landkreisfinanzierungsmodell beantragt werden, bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Fachdienst Kindertagespflege. Die TPP entscheiden jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, ob sie das Landkreisfinanzierungsmodell für das aktuelle Jahr in Anspruch nehmen wollen.

In der Erklärung zur Inanspruchnahme des Landkreisfinanzierungsmodells bestätigen die TPP, dass

- kein Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren erhoben wird oder
- maximal ein Elternbeitrag von 1 € für die Betreuung der Kinder über drei Jahren erhoben wird.

Erhobene Auslagen, z.B. Verpflegungskosten, Fahrtkosten bleiben von dieser Regel unberührt.

Zu 9: Bei einer Betreuung von unter 20 Stunden monatlich können keine Fördergelder in Anspruch genommen werden.

I. Förderung der Kindertagespflege im eigenen Haushalt

Die **selbstständig tätigen TPP** betreuen **im eigenen Haushalt** bis zu 5 Kinder gleichzeitig.

1. Anerkennungspauschale

TPP, die aktuell für eine Vermittlung zur Verfügung stehen aber keine Kinder betreuen, erhalten eine Anerkennungspauschale von insgesamt 30,00 € monatlich. Diese wird maximal sechs Monate im Kalenderjahr gewährt.

2. Grundpauschale

TPP erhalten eine Grundpauschale von 40,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Wochenendpauschale

TPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Randzeitenpauschale

TPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

5. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
ab 20 Stunden bis 64,5 Stunden	1,00 €
ab 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Besonderheiten des Fördermodells). Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

II. Förderung der Kindertagespflege in einer Großtagespflegestelle

In einer Großtagespflegestelle betreuen **zwei selbstständig tätige TPP** in einem **besonders großen eigenen Haushalt** bis zu 9 Kinder gleichzeitig.

1. Anerkennungspauschale

TPP, die aktuell für eine Vermittlung zur Verfügung stehen aber keine Kinder betreuen, erhalten eine Anerkennungspauschale von insgesamt 30,00 € monatlich. Diese wird maximal für jede TPP sechs Monate im Kalenderjahr gewährt.

2. Grundpauschale

TPP erhalten eine Grundpauschale von 60,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Wochenendpauschale

TPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Randzeitenpauschale

TPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

5. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
ab 20 Stunden bis 64,5 Stunden	1,00 €
ab 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Besonderheiten des Fördermodells). Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für TPP in Großtagespflegestellen und in anderen geeigneten Räumen:

Die Herausforderungen der TPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit,

Netzwerkarbeit und die berufliche Selbständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Projekten aus bis zu 4 TPP besteht.

Das Landkreisfinanzierungsmodell unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. TPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich 6 Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 110,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden.

III. Förderung der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei „Tagespflege in anderen geeigneten Räumen“ betreuen in der Regel **zwei selbstständig tätige TPP** in **externen Räumen** bis zu 9 Kinder gleichzeitig.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderleistungen für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind, neben den allgemeinen Förderbedingungen des LKFM, die speziellen **Leitlinien** des Landkreises Calw für „**Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen**“.

Die nachfolgenden Förderleistungen gelten nur für TPP, die in diesem Tagespflegemodell direkt in der Betreuung von TPK tätig sind.

1. Grundpauschale

TPP, die im Kernteam in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen selbstständig tätig sind, erhalten eine monatliche Grundpauschale von 400,00 €. Diese Pauschale wird maximal für zwei selbstständig tätige TPP im Kernteam gewährt. Zusätzlich kann eine Pauschale von 160,00 € monatlich für die Vertretungs-TPP beantragt werden. Das bedeutet eine maximale Förderung von 960,00 € monatlich für ein Tagespflegeprojekt mit zwei Personen im Kernteam und einer Vertretungskraft.

Sind weniger TPP tätig, so verringert sich der Maximalbetrag um die entsprechende Pauschale. Betreuen die TPP auch in ihrem eigenen Haushalt (außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen) so können sie nur für Kinder, die ausschließlich im eigenen Haushalt betreut werden, zusätzlich die monatliche Grundpauschale bei ihrer Wohnortkommune beantragen. Die monatliche Anerkennungspauschale können sie grundsätzlich nicht beantragen.

2. Wochenendpauschale

TPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Randzeitenpauschale

TPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
ab 20 Stunden bis 64,5 Stunden	1,00 €
ab 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Besonderheiten des Fördermodells). Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Supervision für TPP in Großtagespflegestellen und in anderen geeigneten Räumen:

Die Herausforderungen der TPP sind groß. Neben der verantwortungsvollen Betreuung von bis zu 9 Kindern gleichzeitig, gilt es Aufgabenfelder wie z.B. Elternarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkarbeit und die berufliche Selbstständigkeit zu bewältigen. Entscheidend für ein erfolgreiches Arbeiten ist ein gut kooperierendes Team, das in manchen Projekten aus bis zu 4 TPP besteht.

Das Landkreisfinanzierungsmodell unterstützt die Inanspruchnahme von Supervision. TPP können, gegen Nachweis einer Quittung, 80 % des Rechnungsbetrages der Supervisionskosten erstattet bekommen. Maximal können jährlich 6 Supervisionseinheiten über 1,5 Std geltend gemacht werden. Die Höhe des Honorars wird höchstens bis zu 110,00 € pro Stunde erstattet.

Die Beiträge werden ausschließlich vom Landkreis Calw finanziert und können direkt beim Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, abgerechnet werden.

IV. Förderung der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten / selbstständig tätige Kinderfrauen und Kinderbetreuer

TPP, die als Kinderfrauen oder Kinderbetreuer **im Haushalt der Personensorgeberechtigten** arbeiten, sind nur in **Ausnahmefällen selbstständig tätig.**

1. Anerkennungspauschale

TPP, die aktuell für eine Vermittlung zur Verfügung stehen aber keine Kinder betreuen, erhalten eine Anerkennungspauschale von insgesamt 30,00 € monatlich. Diese wird maximal sechs Monate im Kalenderjahr gewährt.

2. Grundpauschale

TPP erhalten eine Grundpauschale von 40,00 € monatlich je betreutem Kind.

3. Wochenendpauschale

TPP, die mindestens 5 Stunden im Monat samstags oder sonntags betreuen, erhalten eine Wochenendpauschale von 20,00 € monatlich je betreutem Kind.

4. Randzeitenpauschale

TPP, die vor 7 Uhr und/oder nach 18 Uhr betreuen, erhalten eine Randzeitenpauschale von 30,00 € monatlich je betreutem Kind.

5. Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden

Für Kinder unter drei Jahren werden zusätzlich die geleisteten Betreuungsstunden gefördert.

Staffelung nach Betreuungsstunden:

Bei einer mtl. Betreuung	gewähren der Landkreis und die Kommune insgesamt je geleisteter Betreuungsstunde
ab 20 Stunden bis 64,5 Stunden	1,00 €
ab 64,5 Stunden bis 129 Stunden	1,20 €
über 129 Stunden	1,50 €

Die Förderung wird jeweils von den Kommunen und dem Landkreis hälftig finanziert.

Der kommunale Anteil der Förderbeträge entfällt bei landkreisfremden Kindern (siehe auch Besonderheiten des Fördermodells). Die Förderung der Betreuungsstunden wird längstens für den Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, gewährt.

Besonderheiten des Fördermodells

1. Betreuung mit Übernachtung

TPP, die auch TPK über Nacht betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Alle nächtlichen Betreuungsstunden können im vollen Umfang abgerechnet werden.

2. Betreuung in den Ferien

TPP, die auch in den Ferien betreuen, erhalten die altersunabhängige monatliche Grundpauschale sowie die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden bei Kindern unter drei Jahren. Ein Mindestbetreuungsumfang von 5 Stunden wöchentlich je Kind, muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten. Auf den Mindestumfang von 20 Std. monatlich wird verzichtet.

3. Betreuung von Tagespflegekinder aus anderen Landkreisen

TPP, die TPK aus anderen Landkreisen betreuen, erhalten lediglich den hälftigen Betrag (aus Mitteln des Finanzausgleiches) vom Landkreis. Der Betrag von Seiten der Kommune entfällt.

Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells

Die förderfähigen TPP wenden sich zur Auszahlung des Landkreisfinanzierungsmodells, je nach Modell der KTP, an die Wohnort- oder die Betreuungskommune. Bei Supervisionsleistungen an das Landratsamt Calw.

1. Kindertagespflege im eigenen Haushalt:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der Tagespflegeperson beantragt.

2. Kindertagespflege in Großtagespflegestellen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune der TPP, in deren Haushalt betreut wird, beantragt. Für die Anerkennungspauschale liegt die Zuständigkeit bei der Wohnortkommune der jeweiligen TPP. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

3. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Betreuungskommune beantragt. Für die Erstattung der Supervisionsleistungen ist das Landratsamt Calw, Wirtschaftliche Jugendhilfe, zuständig.

4. Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten – selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer:

Die Pauschalen und die zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden werden bei der Wohnortkommune des Tagespflegekinde beantragt. Für die Anerkennungspauschale liegt die Zuständigkeit bei der Wohnortkommune der Kinderfrau/des Kinderbetreuers.

Erläuterungen zur Auszahlung

Für Tagespflegepersonen:

- Die Beantragung und Abrechnung der Fördergelder steht der TPP frei.
- Es empfiehlt sich, dass sich die TPP vor der ersten Abrechnung mit dem Fachdienst Kindertagespflege in Verbindung setzt.
- Jedes Tagespflegekind, für das eine Abrechnung bei der Kommune eingereicht wird, muss beim Fachdienst Kindertagespflege gemeldet sein. Nur die monatlich geleisteten Betreuungsstunden können abgerechnet werden. Diese müssen mindestens 20 Stunden umfassen und sollten die Höchstgrenze nur in Ausnahmefällen überschreiten. Höchstgrenze ist die Berechnungsgrundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über die bewilligten Wochenstunden, multipliziert mit dem Faktor 4,3. Das LKFM kann nur im zeitlichen Rahmen der bewilligten Betreuungsstunden abgerechnet werden, in denen die Kriterien der öffentlichen Förderung erfüllt sind, z.B. Erwerbstätigkeit, Rechtsanspruch.
- Die TPP verwenden zur Abrechnung des LKFM das für das jeweilige Modell zur Verfügung gestellte Formular „Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Calw – Landkreisfinanzierungsmodell“. Sie wenden sich zur Beantragung der Förderleistungen direkt an die dafür zuständige Kommune. Die Abrechnung hat digital zu erfolgen.
- Die TPP müssen sich von den Eltern der betreuten Kinder eine Schweigepflichtsentbindung geben lassen, so dass die persönlichen Daten sowie der Betreuungsumfang an die Kommunen zur Abrechnung weitergegeben werden können.
- Der Fachdienst Kindertagespflege erhebt Stichproben zu den Abrechnungen. Zuviel von den TPP abgerechnete Beträge werden zurückgefordert.

Für Kommunen:

- Der Fachdienst Kindertagespflege meldet den Kommunen quartalsweise die förderfähigen TPP. Zwischenzeitliche Änderungen werden ebenfalls mitgeteilt. Der zuständige Ansprechpartner/ die zuständige Ansprechpartnerin sollte dem Fachdienst Kindertagespflege mitgeteilt werden.
- Jede Kommune entscheidet individuell über den Auszahlungszeitpunkt. Eine monatliche Auszahlung wird empfohlen.

- Die Kommune bezahlt den gesamten Förderbetrag an die TPP aus und lässt sich den Anteil des Landkreises zurückerstatten. Die Rückerstattung erfolgt über das Dezernat 4, Frau Barbara Kuhn (E-Mail: Barbara.Kuhn@kreis-calw.de). Sie kann über eine Auflistung der monatlich geleisteten Zahlbeträge erfolgen. Eine entsprechende Excel-Tabelle wird zur Verfügung gestellt. Die Rückerstattung sollte aus verwaltungstechnischen Gründen quartalsweise erfolgen.
- **Interkommunaler Ausgleich:**
Die Möglichkeit, den interkommunalen Ausgleich auf die verschiedenen Modelle der Kindertagespflege anzuwenden, wurde schrittweise erweitert. Seit 2019 wird der interkommunale Ausgleich in dieser Weise praktiziert.

Tagespflege im eigenen Haushalt:

Die Kommunen können sich ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Großtagespflegestellen:

Bei Großtagespflegestellen kann sich die Kommune, analog des Modells „Kindertagespflege im eigenen Haushalt“, ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung, von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Tagespflege in anderen geeigneten Räumen:

Für die Ermittlung der Erstattungshöhe wird empfohlen, den Gesamtbetrag der Pauschalen durch die Zahl der Obergrenze der angemeldeten Kinder zu teilen:

Beispiele:

- Zwei TPP im Kernteam und eine Vertretung (bis zu 12 Kindern): 80,00 € pro Kind.
- Eine TPP im Kernteam und eine Vertretung (bis zu 8 Kindern): 70,00 € pro Kind.

Geleistete Betreuungsstunden kommunalfremder Kinder können weiterhin interkommunal ausgeglichen werden. Die Betreuungskommune kann sich ihren Förderanteil, und somit den hälftigen Betrag der Gesamtförderung von der Wohnortkommune des Kindes interkommunal ausgleichen lassen.

Selbstständig tätige Tagespflegeperson als Kinderfrau/Kinderbetreuer:

Die Betreuung findet im Haushalt des Personensorgeberechtigten statt, deshalb ist kein interkommunaler Ausgleich notwendig.

Das Landkreisfinanzierungsmodell wird alle zwei Jahre evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

Für Fragen zum Landkreisfinanzierungsmodell steht Ihnen der Fachdienst Kindertagespflege gerne zur Verfügung:

- **Martina Haag** (Kindertagespflege im eigenen Haushalt)
Telefon 07051/160-146 Martina.Haag@kreis-calw.de
- **Silvia Murphy** (Kindertagespflege im eigenen Haushalt)
Telefon 07051/160-146 Silvia.Murphy@kreis-calw.de

- **Ute Rentschler** (Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/
Großtagespflegestellen)
Telefon 0172/2700801 Ute.Rentschler@kreis-calw.de
- **Michèle Maisenbacher-Brenner** (Kindertagespflege im Haushalt der
Personensorgeberechtigten)
Telefon 07051/160-372 Michele.Maisenbacher-Brenner@kreis-calw.de
- **Anja Schaible** (Verwaltung)
Telefon 07051/160-657 Anja.Schaible@kreis-calw.de

Fachdienst Kindertagespflege

Landratsamt Calw, Vogteistraße 42-46, 75365 Calw
www.kreis-calw.de/kindertagespflege

Förderung der Kindertagespflege (KTP) im Landkreis Calw – Zusammenfassung –

Die Landkreisförderung und die Förderung durch die Kommunen stellen sich folgendermaßen dar:

I. KTP im eigenen Haushalt IV. KTP im Haushalt der Personensorgeberechtigten - Selbstständig tätige Kinderfrauen/Kinderbetreuer	Ein Mindestbetreuungsumfang von 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.		
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	<u>Gesamtbetrag</u> der Förderung
Monatliche Anerkennungspauschale (Vorliegen eines Betreuungsangebotes, Abrechnung max. 6 Monate im Kalenderjahr)	15,00 €	15,00 €	30,00 €
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	20,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind	40,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h bis 129 Monatsstunden 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h

II. KTP in einer Großtagespflegestelle		Ein Mindestbetreuungsumfang von 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.		
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune		Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Anerkennungspauschale je TPP (Vorliegen eines Betreuungsangebotes, Abrechnung max. 6 Monate im Kalenderjahr)	15,00 €	15,00 €		30,00 €
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	30,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind		60,00 € je betreutem Kind
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind		20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind		30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h bis 129 Monatsstunden 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h	
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.			Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 110,00 €/Std.

III. KTP in anderen geeigneten Räumen		Ein Mindestbetreuungsumfang von 20 Std. monatlich je Kind muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten.	
	Leistung durch den Landkreis Gesamtbetrag für LK-fremde TPK	Leistung durch die Kommune	Gesamtbetrag der Förderung
Monatliche Grundpauschale (unabhängig vom Alter des Kindes)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	200,00 € je TPP 80,00 € für Vertretungs-TPP (max. 480,00 €)	400,00 € je TPP 160,00 € für Vertretungs-TPP (max. 960,00 €)
Monatliche Wochenendpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes)	10,00 € je betreutem Kind	10,00 € je betreutem Kind	20,00 € je betreutem Kind
Monatliche Randzeitenpauschale (zusätzlich zur Grundpauschale, unabhängig vom Alter des Kindes, Betreuung vor 7:00 Uhr und/oder nach 18:00 Uhr)	15,00 € je betreutem Kind	15,00 € je betreutem Kind	30,00 € je betreutem Kind
Zusätzliche Förderung der Betreuungsstunden (nur für unter Dreijährige)	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 0,50 €/h bis 129 Monatsstunden 0,60 €/h über 129 Monatsstunden 0,75 €/h	20 bis 64,5 Monatsstunden 1,00 €/h bis 129 Monatsstunden 1,20 €/h über 129 Monatsstunden 1,50 €/h
Supervision	Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährl.; Honorar bis zu 110,00 €/Std.		Kostenerstattung bis zu 80% des Rechnungsbetrages, max. 6 Einheiten à 1,5 Std. jährlich; Honorar bis zu 110,00€/Std.